

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2016 / V 00376	Ausfertigungen: Haupt- und Personalamt, STP
Dienststelle: Haupt- und Personalamt Aktenzeichen: HPA-PD 11.21.01. Kr/Ct	21.12.2016, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input checked="" type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> Stadt- und Stiftungspflege _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Stellenschaffung bei der Stadt- und Stiftungspflege, Abteilung Stadtkasse, Mahnung und Beitreibung Anlage:				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Kratzert, Gerald, Zeitdauer: 10 min.

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	30.01.2017	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	13.02.2017	Entscheidung	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmalige Kosten Betrag: EUR
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: 11.450 EUR
Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR
bzw.
Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Städt. Haushalt VWH VMH Fipo: 1.++++.4* (Personalausgaben)
 Stiftungs-Haushalt VWH VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr): EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

Bei der Stadt- und Stiftungspflege werden 0,24 Stellenanteile im UA 0320 in EG 6 neu geschaffen.

Stellenschaffung bei der Stadt- und Stiftungspflege, Abteilung Stadtkasse, Mahnung und Beitreibung

Der Vollstreckungsdienst der Stadtkasse ist zuständig für die Bearbeitung von Vollstreckungsaufträgen für öffentlich-rechtliche Forderungen und von Einziehungsaufträgen für privatrechtliche Forderungen. Die Vollstreckung wird von den im Außendienst tätigen Vollstreckungsbediensteten, bei Schuldnern mit Wohnsitz in Friedrichshafen, vorgenommen.

Nach § 1 S. 2 GemKVO-BW obliegt der Gemeindekasse die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung (zwangsweise Einziehung), die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge), soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt oder nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.

In den letzten Jahren ist festzustellen, dass die Zahlungspflichtigen den städtischen Forderungen zunehmend kritisch gegenüberstehen und dies auch im Mahnverfahren insbesondere hinsichtlich der entstandenen Gebühren und Zuschläge deutlich zum Ausdruck bringen. Zudem sinkt auch die Zahlungsmoral. Insofern kam es in den letzten drei Jahren zu einer Steigerung der Vollstreckungsaufträge um 40 %, Tendenz steigend. So lag die Zahl der Vollstreckungsaufträge 2011 bei 4.650, 2015 bereits bei 6.598.

Zu den am häufigsten angemahnten Forderungen der Stadt zählen die Ordnungswidrigkeiten, sowie die wiederkehrenden Einnahmen, wie Grund- und Gewerbesteuer und Nutzungsentschädigungen.

Die Anzahl der Vollstreckungsaufträge für Ordnungswidrigkeiten stieg von 1.389 im Jahr 2012 auf 3.016 in 2015, damit kam es zu einer Steigerung von etwa 115 %.

Nach § 1 I OWiG ist eine Ordnungswidrigkeit eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Die Eintreibung der Forderungen aus Ordnungswidrigkeiten dient dazu den Täter für begangenes Unrecht einstehen zu lassen, soll präventiv der erneuten Verletzung entgegenwirken und auch Dritten vor Augen führen, dass die Rechtsordnung auf Pflichtverstöße reagiert und damit von der Begehung von Ordnungsverstößen abhalten. Die Verfolgung derselbigen ist daher unerlässlich.

Die Personalkosten für die Stellenschaffung wurden, basierend auf aktuellen KGSt-Werten, die sich auf ein Jahr beziehen, berechnet. Die Aufstockung der Stelle kann alsbald nach der Beschlussfassung erfolgen. Wir gehen daher davon aus, dass wir etwa 10/12 von den bis zu 11.443 EUR Personalkosten (auf ein Jahr gerechnet) benötigen; somit bis zu 9535,83 EUR.

Aufgrund der erfolgreichen Arbeit des Vollstreckungsaußendienstes kommt es sowohl aufgrund der direkten Vollstreckung, als auch im Anschluss des Vollstreckungsversuchs zu Einnahmen, die die Rentabilität der Stelle begründen.